

5447/AB
vom 16.04.2021 zu 5418/J (XXVII. GP)
bmk.gv.at

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.125.925

. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2021 unter der **Nr.5418 /J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Prüfung von LKW-Fahrverboten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Frage 1 und 2:

- *Wann ist Ihnen das Schreiben, mit dem Ersuchen, einen Entwurf für eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Erfassung von LKW-Fahrverboten im Interesse der Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft und damit eine entsprechende Novellierung der derzeit gültigen rechtlichen Grundlage der StVO vorzulegen, seitens der steirischen Landesregierung vom September 2020 zugegangen?*
- *Wann wurde dieses Schreiben beantwortet?*

Das Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung betreffend LKW-Fahrverbot ging am 12. Oktober 2020 in meinem Ressort ein und wurde am 03. November 2020 beantwortet.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Haben Sie in diesem Schreiben ausdrücklich die Novellierung der StVO im Sinne dieses Schreibens abgelehnt?*
- *Wenn ja, was ist im Detail die Begründung für die Ablehnung?*

Zu der von Ihnen angesprochenen Resolution des Steiermärkischen Landtags wurde seitens meines Ressorts darauf hingewiesen, dass der Resolution keine konkreten Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Straßenverkehrsordnung zu entnehmen waren.

Zu Frage 5:

- Wenn nein, wie ist zu erklären, dass LH-Stellvertreter Lang hier keine Bereitschaft Ihm seit abgeleitet hat?

Persönliche Einschätzungen können nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein.

Zu Frage 6:

- Was war darüber hinaus der genaue Inhalt Ihres Antwortschreibens?

Der genaue Inhalt des Antwortschreibens entspricht sinngemäß den Antworten auf die Fragen 3, 4 und 16 bis 18.

Zu den Fragen 7 bis 15:

- Im Rahmen des „guten Austauschs“ zwischen LH-Stellvertreter Lang und Ihnen – wie viele Gesprächstermine bzw. Schriftwechsel haben in dieser Angelegenheit stattgefunden?
- Wurde die medial angekündigte Erhebung, wo es in anderen Bundesländern ähnliche Problemstellungen gibt, bereits abgeschlossen?
- Wenn ja, wie ist das Ergebnis dieser Erhebung?
- Wenn ja, wo gibt es konkret in anderen Bundesländern ähnliche Problemstellungen?
- Wenn nein, wie ist der aktuelle Informationsstand zu diesen Erhebungen?
- Wenn nein, bis wann werden diese Erhebungen abgeschlossen sein?
- Haben Sie im Rahmen dieser Erhebungen oder in einem anderen Zusammenhang mit den Bundesländern bzw. mit den jeweils zuständigen Verkehrslandesräten erörtern können, ob die Novellierung der StVO im Sinne des steirischen Anliegens als sinnvoll erachtet wird?
- Wenn ja, welche Bundesländer erachten eine Novellierung der StVO im Sinne des steirischen Anliegens als sinnvoll?
- Wenn nein, warum waren Sie bisher in diese Richtung noch nicht im Austausch mit den anderen Bundesländern?

Das Anliegen wurde bei verschiedenen Gelegenheiten von Herrn Landesrat Lang und mir besprochen und darüber hinaus laufend zwischen dem Büro des Herrn Landesrats und meinem Kabinett erörtert.

Mit dem Büro des Herrn Landesrats wurde vereinbart, seitens des Landes und des BMK an die anderen Bundesländer mit der Bitte um Rückmeldungen zu deren Erfahrungen mit der Verordnung von Lkw-Fahrverboten und Einschätzung über einen allfälligen rechtlichen Änderungsbedarf heranzutreten. Diese Rundfrage ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- Ist eine entsprechende Novellierung der derzeit gültigen Grundlage der StVO für die Erlassung von LKW-Fahrverboten im Sinne des steirischen Anliegens in Ausarbeitung?
- Wenn ja, bis wann ist mit einer Vorlage bzw. mit einer Umsetzung zu rechnen?
- Wenn nein, weshalb werden die derzeit gültigen Grundlagen der StVO für die Erlassung von LKW-Fahrverboten im Sinne des steirischen Anliegens für zeitgemäß bzw. ausreichend erachtet?

Auf der Grundlage der StVO ist das Verordnen von Fahrverboten immer dann möglich, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr entweder für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 43 Abs. 1 StVO) oder für die Bevölkerung oder die Umwelt (§ 43 Abs. 2 StVO) erforderlich sind.

Diese „Erforderlichkeit“ wird von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dahingehend verstanden, dass die Verkehrsbeschränkung unumgänglich sein muss, um das gewünschte Ziel zu erreichen. In jedem Fall ist vor Erlassung einer solchen Verordnung – in der Regel im Wege von Sachverständigengutachten – von der Behörde zu erheben, ob die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen vorliegen.

Das Anliegen des Steiermärkischen Landtags ist in seiner Intention nachvollziehbar, aber in der Form, wie es in der von Ihnen angesprochenen Resolution zum Ausdruck gebracht wurde, nicht umsetzbar. Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung ist, dass gesetzliche Verordnungsermächtigungen – bei sonstiger Verfassungswidrigkeit – inhaltlich ausreichend determiniert sein müssen; welche Determinanten im Sinne einer „zeitgemäßen Grundlage“ für Verordnungen über die bestehende Rechtslage hinaus in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen werden sollten oder könnten, lässt sich der Resolution leider nicht entnehmen.

Aus diesem Grund wurde in weiterer Folge zur Konkretisierung von Bedarf und Machbarkeit einer rechtlichen Änderung die in den Fragen 7 bis 15 genannte Rundfrage vereinbart.

Zu den Fragen 19 bis 22:

- *Haben Sie unabhängig von diesem Schreiben entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von sogenannten „Mautflüchtlingen“ in Ausarbeitung oder Umsetzung?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret in Ausarbeitung oder Umsetzung?*
- *Wenn ja, bis wann ist hier mit welchen konkreten Lösungen zu rechnen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich Maßnahmen gegen allfälligen Mautausweichverkehr ist darauf hinzuweisen, dass die Erlassung von Verordnungen etwa über dauerhafte oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote auf Landesstraßen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nicht durch das BMK, sondern ausschließlich durch die Landesbehörden erfolgen kann.

Zu den Fragen 23 bis 27:

- *Ist die österreichweite Verordnung der Nutzung einer sogenannten „Fahrverbots-App“, um die Einhaltung von bestehenden LKW-Fahrverboten zu erleichtern bzw. zu verbessern, aktuell ein Thema, welches verfolgt wird?*
- *Wenn ja, inwieweit ist die Umsetzung einer solchen „Fahrverbots-App“ und einer entsprechenden Verordnung bereits absehbar und wie könnte das aus derzeitiger Sicht konkret umgesetzt werden?*
- *Wenn ja, bis wann ist mit einer Umsetzung einer solchen Verordnung zu rechnen?*
- *Wenn nein, wurde eine solche Verordnung bereits geprüft und weshalb wird dies nicht mehr weiterverfolgt?*
- *Wenn nein, warum ist die Verordnung der Nutzung einer solchen „Fahrverbots-App“ kein Thema?*

Die Straßenverkehrsordnung bietet keine Grundlage, die Schaffung oder Verwendung einer „Fahrverbots-App“ zu verordnen. Auch würde der Rahmen des Kompetenztatbestands „Straßenpolizei“, der die verfassungsrechtliche Grundlage der StVO darstellt, damit überschritten.

Zu Frage 28:

- *Wenn nein, gibt es andere Lösungsansätze, um die Einhaltung von bestehenden Fahrverboten zu erleichtern bzw. zu verbessern und wie sehen diese aus?*

Grundsätzlich kann das Informieren über und die Einhaltung von Fahrverboten von den Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere von Berufskraftfahrer*innen, erwartet werden. Zur Vereinfachung der Informationseinhaltung und der digitalen Navigation wird aktuell an der Erfassung der LKW-Fahrverbote in der Graphenintegrationsplattform (GIP) gearbeitet. Es wurde eine Arbeitsgruppe der GIP-Partner – das sind die österreichischen Bundesländer, der Bund vertreten durch das BMK, ASFINAG und ÖBB Infrastruktur AG, sowie der Städte- und Gemeindebund – eingerichtet, um auf Basis eines „Proof of Concept“ die Implementierung im Datenstandard und im GIP-Betrieb vorzubereiten.

Die GIP-Daten stehen im Sinne von Open Data unter www.gip.gv.at frei zur Verfügung und können damit künftig grundsätzlich auch für die Erfassung von LKW-Fahrverboten in Navigations- und Informationsdiensten Dritter genutzt werden.

Leonore Gewessler, BA

